Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service juridique de la sécurité et de la justice

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Datum 7. April 2022

Umsetzung der computergestützten schriftlichen Prüfungen der Anwalts- und Notariatskandidaten

I. Gesetzliche Grundlagen (Änderungen vom 16. Oktober 2019, 13. Oktober 2021 und 1. Dezember 2021)

1.1 Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf vom 20. Februar 2002 (RAnwG)

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen
b) Sessionen

[1] Es finden jährlich zwei Prüfungssessionen statt, die eine im Frühling, die andere im Herbst.
[2] Die schriftliche Prüfung ist computergestützt und findet in der ersten Hälfte des Monats Mai beziehungsweise November statt.
[3] Das Datum der mündlichen Prüfungen wird durch die Prüfungskommission festgelegt; die Kandidaten werden mindestens eine Woche im Voraus darüber unterrichtet.

Art. 10 c) Zulassung zur Prüfung und Gebühr

[1] Das zuständige Departement entscheidet erstinstanzlich über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.
[1bis] Zur Prüfung sind nur Praktikanten zugelassen, die über ein mit dem Lizentiat oder Master abgeschlossenes juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule oder über ein gleichwertiges Hochschuldiplom im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetztes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte verfügen.
[2] Zulassungsgesuche sind schriftlich an das Departement zu richten, für die Frühjahrsession bis spätestens 15. März, für die Herbstsession bis spätestens 15. September.
[3] Sie werden nur zugelassen, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen im Sinne von Artikel 6 erfüllt sind und die folgende Gebühr gezahlt wurde:
a) 800 Franken für die schriftlichen Prüfungen;
b) 800 Franken für die mündlichen Prüfungen.

Art. 16 b) Schriftliche Prüfungsarbeiten

[1] Für jede schriftliche Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung.
[2] Jede Prüfung erfolgt ohne Unterbrechung, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission.
[3] Jedem Kandidaten werden Prüfungsunterlagen auf Papier sowie einen eingeschränkten Internetzugang zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur Verfügung gestellt.
[4] Der Kandidat, der die Ergebnisse der Prüfungen widerrechtlich beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, insbesondere durch den Einsatz unbefugter Mittel, wird von der Session ausgeschlossen und seine Prüfungen gelten als nicht bestanden.

1.2 **Reglement betreffend das Notariatsgesetz vom 7. September 2005 (RNG)**

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen
a) Sessionen
[1] Es finden jährlich zwei Prüfungssessionen statt, die eine im Frühling und die andere im Herbst.
[2] Die schriftliche Prüfung ist computergestützt und findet in der ersten Hälfte des Monats Mai und November statt.
[3] Das Datum der mündlichen Prüfungen wird durch die Prüfungskommission festgelegt. Die Kandidaten werden mindestens eine Woche im Voraus darüber unterrichtet.

Art. 8 b) Zulassung zur Prüfung und Gebühr
[1] Das Departement entscheidet erstinstanzlich über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.
[2] Zulassungsgesuche sind schriftlich an das Departement zu richten. Für die Frühjahrssession bis spätestens am 15. März und für die Herbstsession bis spätestens am 15. September.
[3] Sie werden nur zugelassen, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen im Sinne von Artikel 4 erfüllt sind und die folgende Gebühr gezahlt wurde:
a) 800 Franken für die schriftlichen Prüfungen;
b) 800 Franken für die mündlichen Prüfungen.

Art. 14 b) Schriftliche Prüfungsarbeiten
[1] Für jede schriftliche Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung.
[2] Jede Prüfung erfolgt ohne Unterbrechung. Die Aufsicht wird durch die Kommission organisiert.
[3] Jedem Kandidaten werden Prüfungsunterlagen auf Papier sowie einen eingeschränkten Internetzugang zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur Verfügung gestellt.
[4] Der Kandidat, der die Ergebnisse der Prüfungen widerrechtlich beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, insbesondere durch den Einsatz unbefugter Mittel, wird von der Session ausgeschlossen und seine Prüfungen gelten als nicht bestanden.

II. Ablauf der computergestützten schriftlichen Prüfungen[1]

a/ Die anonymisierten schriftlichen Prüfungen werden am Standort der HES-SO in Siders stattfinden (Aula Bellevue).

b/ Es ist strengstens verboten, ein Mobiltelefon oder ein anderes Kommunikationsmittel zu benutzen.

c/ Den Kandidaten wird ein Laptop und eine Computermaus (Microsoft Office) zur Verfügung gestellt sowie eine Magnetkarte für den Ausdruck.

d/ Aus organisatorischen Gründen wird den Kandidaten die Aufgabenstellung in Papierform wie bis anhin vor Prüfungsbeginn ausgehändigt (Art. 16 Abs. 3 RAnwG, 14. Abs. 3 RNG).

e/ Die Gesetzesgrundlagen werden **ausschliesslich** über einen gesicherten Internetzugang auf die Publikationsplattformen des Bundesrechts sowie des Kantonsrechts zugänglich sein (Art. 16 Abs. 3 RAnwG, 14 Abs. 3 RNG). In keinem Fall dürfen sie während der Prüfung ausgedruckt werden. Ausserdem ist der Kandidat nicht dazu berechtigt, persönliches Material (kommentiertes Zivilgesetzbuch, kommentiertes Obligationenrecht, usw.) zur Prüfung mitzubringen.

f/ Im Falle von Betrug oder Betrügerei wird der Kandidat von der Session ausgeschlossen und seine Prüfung gilt als nicht bestanden (Art. 16 Abs. 4 RAnwG, art. 14 Abs. 4 RNG).

g/ Der Kandidat druckt seine Prüfungsarbeit aus und gibt **zwingend** auf jeder Seite die ihm zugewiesene Kandidatennummer an, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Ausdruck mit seiner Arbeit übereinstimmt (Seitenzahl und Inhalt). Der Kandidat hat keine Möglichkeit, seine Arbeit bereits während der Prüfung auszudrucken.

h/ Die ausgedruckte Prüfungsarbeit wird der Aufsichtsperson ausgehändigt. Der Kandidat erhält nach Abschluss der Prüfung keine Kopie seiner Arbeit.

---

[1] Die Fachhochschule Westschweiz leistet für die anlässlich der Prüfungssessionen geschaffenen Infrastrukturen einen technischen Support und garantiert eine Interventionszeit von höchstens 15 Minuten, wenn ein Problem auftritt.

III. Mitteilung des Resultats

Das Resultat der schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten per Post zugestellt.

IV. Information

a/ Am 20. August 2019 hat die Unterzeichnete den Präsidenten des Vereins junger Walliser Anwälte und Notare (JBNVS) über die Modernisierung der Organisation der schriftlichen Prüfungen der Anwalts- und Notariatskandidaten unterrichtet und ihn dazu aufgefordert, alle Praktikanten darüber zu informieren. Der Anwaltsverband, der Notarenverband und die Präsidenten der beiden Prüfungskommissionen wurden auch entsprechend informiert.

b/ Die vorliegende Mitteilung:

- wird dem Schreiben beigelegt, mit welchem dem Kandidaten seine Anmeldung zu den schriftlichen Prüfungen bestätigt wird;
- wird auf der Internetseite des Rechtsdiensts für Sicherheit und Justiz veröffentlicht und an die unter Buchstabe a erwähnten Adressaten gesandt;
- ersetzt die Richtlinien vom 13. Oktober 2021.

Sophie Huguet
Dienstchefin